

Vortrag über die Differenzpunkte, welche in Betreff des Volksschulengesetzes zwischen beiden Kammern vorhanden sind, steht.

Referent, Abg. v. Friesen begiebt sich auf die Rednerbühne, und

Abg. v. Thielau eröffnet die Berathung mit nachstehenden Bemerkungen: Ich habe mir erlaubt, heute früh den Hrn. Präsidenten zu bitten, daß er mir gestatten möge, noch ehe die Discussion angeht, den Antrag zu stellen, daß der von der I. Kammer gestellte Antrag, wornach in denjenigen Orten, wo die Kosten über die frühern Quanta hinauslaufen, der Ausführung des Gesetzes Anstand gegeben werde, in unserer Kammer bei der Berathung vorangestellt werden möchte. Ich habe Gelegenheit gehabt, in meiner vaterländischen Provinz die Erfahrung zu machen, was es für eine Bewandniß um die Verbesserung des Schulwesens ohne gehörige Berücksichtigung der Communalverhältnisse hat. Ich habe Gelegenheit gehabt, in Erfahrung zu bringen, daß die Gemeinden noch heute an ungeheuern Kosten zu bezahlen haben, daß manche Gemeinde über 9000 Thlr., sage 9000 Thlr. für Errichtung von Schulgebäuden zahlen muß. Ich glaube, daß das keine Kleinigkeit in den jetzigen Zeitverhältnissen sei, und daß das materielle Wohl mit dem intellectuellen doch etwas Hand in Hand gehen möchte. Mag man den Gesetzentwurf betrachten, von welcher Seite man will, so zeigt es sich, daß er keine Rücksicht darauf nimmt, ob die Communen im Stande sind, die im Gesetzentwurfe aufgelegte Verpflichtung zu erfüllen, oder nicht. Es ist nicht einmal in diesem Gesetze ein Grundsatz ausgesprochen, ob nicht am Ende auf irgend eine Art das Schulgeld ganz in Wegfall kommen könnte, und die Communen durch Umlage auf die Grundstücke alle und jede Beiträge zur Unterhaltung der Schule aufbringen müssen. Nun sehe ich allerdings in diesem Antrage das einzige Mittel, daß durch dieses Gesetz die Communen nicht ruiniert werden. Ich habe aber ganz der geehrten Kammer anheim zu geben, ob sie glaubt, daß ein solcher Antrag die Discussion nicht unnöthigerweise verzögere, und ob sie nicht vielleicht glaubt, daß die Discussion abzukürzen sei, wenn vielleicht durch eine solche Maßregel dem Lande mehr Kosten erwachsen. Ich bescheide mich, etwas mehr zur Begründung dieses Antrages hinzuzufügen, sondern bitte den Hrn. Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob dieser Antrag der I. Kammer vorausgenommen werden soll?

Abg. Eisenstuck: Ich habe alle Achtung für jeden Antrag stets geäußert, welcher von ständischen Mitgliedern vorgebracht wurde; ich habe auch niemals einen Zweifel darein gesetzt, daß ein Antrag, wenn er einmal gestellt ist, zur Abstimmung und vorher zur Unterstützung gebracht werden müsse; aber gegen diesen Antrag muß ich doch sprechen. Ich erlaube mir die Geschichte des Schulgesetzes, wie es dormalen vorliegt, der Kammer vor Augen zu stellen. Es hatte die I. Kammer nicht für sachdienlich erkannt, daß dieses Gesetz über die Volksschulen zur Berathung komme; die 2. Kammer hat eine andere Ansicht gefaßt, und die I. Kammer ist ihr beigetreten. Es war der 2. Kammer zur Berathung vorgelegt worden, sie hat es berathen, und das Ergebnis

an die I. Kammer gebracht. Diese hat es auch berathen, und nachdem die Berathung zu Ende gebracht war, hat sie noch einen Antrag in die Schrift gestellt, und ich frage nun, ob es sachgemäß sei, daß man einen Antrag, den die I. Kammer nach beendigter Berathung aufgestellt hat, nunmehr unserer Berathung vorausgehen lassen soll? Ich kann mich davon nicht überzeugen. Ich finde mich genöthigt zu sagen, ich werde es sagen, ich muß es sagen: worauf beruht die ganze Sache? Nicht darauf, daß die Gemeinden prägravirt werden, sondern darauf, daß in diesem Augenblick noch in unserm Lande eine Verschiedenheit der Ansichten darüber herrscht, in welchem Maßstabe die Rittergüter verbunden sind, zu den Parochiallasten beizutragen. Das Appellationsgericht hat allerdings dahin entschieden, daß die Rittergüter sich dieser Beitragspflichtigkeit nicht entschlagen können; die Verwaltungsbehörde hat eine andere Ansicht gehabt. So lagen die Sachen und nun frage ich, ob es bei dieser Sache zu verantworten sei, ein solches Gesetz zu suspendiren, und zwar darum, weil man künftig eine günstigere Entscheidung im Gesetzwege zu erlangen hofft, als welche jetzt die Justizbehörden aufgestellt haben. Das ist die Sache; es liegt klar vor, und ich glaube, es kann der Antrag nicht zur Unterstützung kommen. Es ist ein Antrag, der von der ersten Kammer herüber gekommen ist, bei der I. Kammer wurde er am Ende der Berathung gestellt, jetzt will man ihn vorausgehen lassen, und es scheint mir, man wolle dem Gesetze den Untergang bereiten, er hat ihm schon bereitet werden sollen, und ich muß gestehen, wenn nachdem man sich in beiden Kammern ausgesprochen hat, daß es sachgemäß sei, wenn das Gesetz über die Volksschulen ins Leben trete, diesem elenden erbärmlichen Groschen und Thaler berechnenden Geiste das höhere Interesse der intellectuellen Bildung des Volks untergeordnet werden soll, ich mich nie und nimmermehr einverstehen kann.

Abg. v. Thielau: Der Abg. hätte sich die Worte, die er eben ausgesprochen hat, ersparen können, um seine Meinung zu äußern. Wenn er glaubt, daß ich darauf etwas erwidern werde, so irrt er sich; ich stelle mich zu hoch, als daß ich nur ein einziges Wort auf solche Ausbrüche sagen würde. Ich muß bekennen, daß ich mit offenen Blicken jedes Mitglied der Kammer ansehen kann, und frage, ob ein solches Motiv, wie der Abg. aufstellt, meinem Antrage unterliegen könnte? Wenn freilich jemand einer andern Meinung ist, als der Abg., so scheint ihn das schon öfter unangenehm berührt zu haben; er scheint das Mittel, welches er mir vorwirft, auf andere Weise anzuwenden. Es ist bekannt, welche Wege er einzuschlagen pflegt. Man kennt das Princip, dem er huldigt, und wodurch er seinen Anträgen Vorschub zu leisten sucht, indem er das bäuerliche Interesse von dem Interesse der Rittergutsbesitzer zu trennen bemüht ist. Ich für meinen Theil habe schon erklärt, daß wir in der Oberlausitz schon das Glück genossen haben, unsere Communen haben schon das Glück überstanden, was den erblandischen Communen bereitet werden soll. Ich bescheide mich gern, wenn die Abgg. der Erblande diesen Ansichten Raum geben wollen, so kann mir das sehr gleichgültig sein. Ich glaube schwerlich, daß die Gemeinden, mit welchen ich in Verbindung stehe, ein Schulhaus bauen werden; denn